

# GR\_GERICHTE R 2016 61 vom 5. Januar 2017

GR Gerichte, 2017-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2016\\_61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2016_61)

FR: GR\_GERICHTE R 2016 61 du 5 janvier 2017

IT: GR\_GERICHTE R 2016 61 del 5 gennaio 2017

## Regeste

Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes | Baurecht

## Erwägungen

### E. 5

(Mitteilung)."

### E. 6

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführe- rin) am 14. September 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit den folgenden Rechtsbegehren: "1. Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung der Baubehörde vom 8.08.2016 sei aufzuhe- ben, soweit A.\_\_\_\_\_ verpflichtet wurde, innert 2 Monaten seit Eröffnung des Ent- scheidendes die auf der Ostseite des Hauses B.\_\_\_\_\_ angebrachten Skischränke und die Verkleidung unter dem Balkon zu beseitigen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

- 4 - Zusammenfassend machte sie geltend, dass sie gutgläubig gewesen sei und ein Abbruch der betreffenden Gebäudeteile dem Verhältnismässig- keitsprinzip widerspreche.

### E. 7

a) Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu Recht angeord- net hat. Die Beschwerdeführerin hat deshalb die Skischränke, die Ver- kleidung unter dem Balkon sowie das Vordach zu beseitigen, wofür ein

- 16 - Monat als ausreichend erachtet wird. Der Beschwerdeführerin ist deshalb eine Wiederherstellungsfrist von einem Monat ab Rechtskraft des vorlie- genden Urteils einzuräumen. b) Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 3'000.-- festgelegt. Bei diesem Aus- gang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG vollumfänglich zulasten der Beschwerdeführerin. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisa- tionen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschä- digung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsie- gen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zugesprochen wird. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.